

Schmelz=Defen, Flamm=Defen und dergl. müssen mit stärkeren Wänden errichtet, und von Holzwerk mindestens 60 cm, von der inneren Seite des Kamins gemessen, entfernt werden.

§ 52.

In Absicht auf die Kamine von Dampfkessel-Anlagen sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend (vergl. Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871, Reg.=Bl. S. 350 ff.)

§ 53.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 23. November 1882.

Hölder.